



Neue Zürcher Zeitung

archiv.nzz.ch

Das Zeitungsarchiv der NZZ seit 1780

Herzlich willkommen im NZZ Archiv

Die von Ihnen bestellte Seite aus dem NZZ Archiv im PDF-Format:

Neue Zürcher Zeitung vom 06.07.2018 Seite 13

NZZ_20180706_13.pdf

Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung:
archiv.nzz.ch/agb

Antworten auf häufig gestellte Fragen:
archiv.nzz.ch/faq

Kontakt:
leserservice@nzz.ch

Für den Schutz jüdischer und muslimischer Gemeinschaften kommt künftig auch der Bund auf **SEITE 14**

Während die meisten Schweizer Gemeinden altern, verjüngt sich die Bevölkerung in den grossen Städten **SEITE 15**

Die Unausschaffbaren

Im Umgang mit islamistischen Gefährdern sind den Behörden die Hände gebunden

Wegen ihrer Nähe zum Islamischen Staat (IS) gelten fünf Iraker in der Schweiz als Sicherheitsrisiko. Die betroffenen Kantone erhoffen sich Hilfe vom Bund – doch die Instrumente sind bereits ausgeschöpft.

MARCEL GYR

Wenn Osamah M. dieser Tage mit seinem Rollstuhl in der Schaffhauser Altstadt unterwegs ist, fällt er auf. An den Rollstuhl gebunden ist der Iraker wegen einer Kriegsverletzung. Unter welchen Umständen er die Schusswunde erlitt, ob als Opfer oder als Täter, konnte auch das Bundesstrafgericht nicht abschliessend klären.

Unabhängig davon hat es ihn wegen der Beteiligung am Islamischen Staat (IS) und anderer Delikte zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Zusammen mit Komplizen aus seiner irakischen Heimat hatte Osamah M. in Schaffhausen eine IS-Zelle gebildet. Als Folge davon wurde ihm der Asylstatus, der ihm nach seiner illegalen Einreise in die Schweiz gewährt worden war, aberkannt.

Eingrenzung befristet

Ende März 2017 hatte der 32-jährige Iraker seine Haftstrafe verbüsst. Daraufhin verfügte die Bundespolizei (Fedpol) seine Ausweisung, die aber bis heute nicht vollzogen werden konnte. Paradoxerweise profitiert Osamah M. diesbezüglich von seiner Verbindung zum IS: Im Irak droht ihm deswegen Folter oder gar die Todesstrafe. Damit kommt zwingend das Non-Refoulement-Prinzip der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Anwendung. Dieses untersagt eine Ausweisung, wenn jemand in seiner Heimat an Leib und Leben gefährdet ist.

Seit seiner Entlassung aus der Haft ist der Kanton Schaffhausen für Osamah M. zuständig – als Asylbewerber hatte er dort bereits vor seiner Inhaftierung gelebt. Um ihn besser kontrollieren zu können, wollte das kantonale Migrationsamt



Osamah M. (im Rollstuhl) vor dem Bundesstrafgericht. In seiner Heimat würde ihm die Todesstrafe drohen.

KARIN WIDMER / KEYSTONE

seinen Aktionsradius unbefristet auf drei Aussenquartiere von Schaffhausen einschränken. Gegen diese Massnahme erhob der Iraker Beschwerde, die vom Obergericht teilweise gutgeheissen wurde: Es befristete die sogenannte Eingrenzung auf ein Jahr.

Vorgriff auf neues Gesetz

Bemerkenswert am rechtskräftigen Entscheid ist die Tatsache, dass sich das Schaffhauser Obergericht auf ein Gesetz abstützt, das erst in der Vernehmlassung ist: das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus. Im (umstrittenen) Gesetzes-

entwurf ist die Dauer der Eingrenzung von Gefährdern auf höchstens sechs Monate begrenzt. Sie soll einmalig um maximal weitere sechs Monate verlängert werden können. Im Gerichtsentcheid wird explizit auf diese insgesamt einjährige Dauer verwiesen.

Ob die Eingrenzung – eine verwaltungs- polizeiliche Massnahme in Ergänzung zum Strafgesetz – je in Kraft treten wird, muss sich erst noch weisen. Dass sie von einem kantonalen Gericht bereits jetzt angewendet wird, mag die Ratlosigkeit illustrieren, wie mit Gefährdern umzugehen ist, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, aber nicht ausgeschafft werden können.

Bekannt sind derzeit fünf solche Fälle von irakischen Staatsbürgern. Die zuständigen Kantone – neben Schaffhausen Basel-Stadt und Aargau – sind mehr oder weniger ratlos und haben sich deshalb gemeinsam an den Bund gewandt.

Wie es der «Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» vorsieht, haben die involvierten Stellen von Bund und Kantonen eine Arbeitsgruppe gebildet. Eine erste Koordinationsitzung stand kürzlich unter der Leitung des Sicherheitsverbands, wie deren Direktor André Duvillard bestätigt. Das Resultat der Sitzung ist für die Kantone ernüchternd: Alle

vorgesehenen Instrumente seien ausgeschöpft, heisst es vonseiten der Bundesbehörden. Abgesehen von sozialen Begleitungen gebe es keine Handhabe, um die Gefährder zu überwachen oder in ihrem Tätigkeitsfeld einzuschränken.

Bald wird sich auch der Bundesrat mit dem Thema beschäftigen müssen: Osamah M. hat gegen seine Ausreisefähigkeit, die nicht vollzogen werden kann, rekuriert. Die Beschwerde ist derzeit bei der Landesregierung hängig.

Abschiebung wird geprüft

Gleichzeitig laufen hinter den Kulissen Bestrebungen, das Problem auf informelle Weise zu lösen. Dabei wird offenbar auch die Möglichkeit geprüft, die fünf Iraker in einen Drittstaat zu überführen. Diesbezüglich gibt es ein Präjudiz, das ziemlich genau 20 Jahre zurückliegt. 1998 schaffte die Schweiz den Führer der algerischen Untergrundorganisation, der hier zusammen mit seiner Familie Asyl beantragt hatte, nach Burkina Faso aus. Die Schweiz kam damals für die Kosten des Flugs und den Unterhalt im westafrikanischen Land auf.

Wie schwierig sich die Ausreise in ein Drittland gestaltet, zeigte sich allerdings vor einem Jahr im Fall von Wesam A., einem Komplizen von Osamah M. Obwohl er über ein gültiges Visum für die Türkei verfügte, wurde der Iraker von den türkischen Grenzbehörden zurück in die Schweiz geschickt. Seither wohnt Wesam A. im Kanton Aargau wieder in einem Provisorium und lebt von der Nothilfe.

Derweil wurde Osamah M. in Schaffhausen eine rollstuhlgängige Sozialwohnung in der Innenstadt zugesprochen. Die Eingrenzung lief Anfang Mai ab, seither kann er sich frei bewegen. Wie es mit ihm weitergehen soll, wissen die kantonalen Behörden nicht.

Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen, OGE 60/2017/28 vom 19. Dezember 2017, publiziert im «Amtsbericht 2017», Seiten 94 ff.

ANZEIGE

Besser auf die Umgebung achten

Ein Anstoss für mehr Qualität in der Raumplanung

Abstrakte Zonenpläne bremsen oft eine kluge bauliche Verdichtung. Der Zürcher Architekt Gregory Grämiger macht einen Vorschlag, wie dieses Problem gelöst werden könnte.

PAUL SCHNEEBERGER

Seit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ist die bauliche Verdichtung Trumpf. Vielerorts führt sie aber zu baulichen Lösungen, die eine Wirkung entfalten wie die Faust aufs Auge. Mittelfristig ist dadurch die Akzeptanz der Beschränkung des Siedlungsgebiets infrage gestellt.

Ländliche Lösung

In einer dünnen, aber gehaltvollen Schrift setzt sich der promovierte Zürcher Architekt Gregory Grämiger mit dieser Problematik auseinander. Unter dem Titel «Baugesetze formen» entwirft er mit Max Frisch und seinem Plädoyer «achtung: die Schweiz» aus den 1950er Jahren im Hinterkopf ein Konzept für eine Baugesetzgebung, die dem Ziel der

Siedlungsentwicklung nach innen besser zu entsprechen vermag als das heutige Regime mit generell-abstrakten Zonenplänen.

Anders als die auf hohe bauliche Dichte ausgerichteten städtebaulichen Konzepte, welche die Gestaltung der Städte im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert geprägt haben, zielen die in den kantonalen Planungs- und Baugesetzen enthaltenen Zonenpläne aus der Nachkriegszeit primär auf die Expansion ländlicher Baustrukturen. Indem sie lediglich Nutzungen und Abmessungen vorgeben, sind sie ein einfaches Instrument, das aber der hohen Komplexität der heutigen Siedlungsentwicklung nur mangelhaft gerecht wird.

Dieser Zielkonflikt ist in Fachkreisen anerkannt, hat aber die Politik noch nicht erreicht. Ausdruck findet er in den immer zahlreicheren Sondernutzungsplänen, die zwischen Arealentwicklern und Gemeinden ausgehandelt werden. Der Deal besteht meist in der Gleichung «höhere bauliche Ausnutzung gegen höhere bauliche Qualität». Abgesehen davon, dass die grundsätzliche Bauordnung dadurch mehr und mehr ausgehöhlt wird, führt dieser Ansatz oft

zu insularen baulichen Ensembles, die unter sich in keinem erkennbaren Zusammenhang stehen.

Trotz diesen Kalamitäten mangelt es an konkreten Vorschlägen, wie ihnen zu begegnen wäre. Gregory Grämiger plädiert in seiner Schrift dafür, auf einen Ansatz zurückzugreifen, den es heute bereits gibt: auf die Kern-, Dorf- oder Quartierhaltungszonen, welche die Bautätigkeit in Gebieten mit schutzwürdigen Ortsbildern regeln. An die Stelle der in der Zonenordnung üblichen abstrakten Bestimmungen tritt hier die bewusste Auseinandersetzung mit dem konkreten gebauten Kontext.

Ein neuer Zonentyp

Grämiger postuliert, diesen bewahren- den Ansatz auch in Gebieten anzuwenden, die bewusst entwickelt werden sollen. Er propagiert nicht den Ersatz des heutigen Regelwerks, sondern die Schaffung eines neuen Zonentyps, in dem die bauliche Entwicklung basierend auf dem Bestand und dem Ziel der Verdichtung definiert werden kann. Auf diese Weise liesse sich den Eigenarten und Zielsetzungen der betroffenen Gebiete besser entsprechen.

Durch welche Parameter der Rahmen für die künftige Bautätigkeit in Gebieten bestimmt wird, die dem neuen Zonentyp zugeschlagen würden, wäre von Fall zu Fall zu bestimmen. Das Spektrum kann von klassischen Vorgaben wie Dachformen bis zu Freiräumen oder Sichtachsen reichen. Die daraus resultierenden Pläne, so Grämiger, würden konkrete räumliche Aussagen treffen und den heute fehlenden Massstab des Quartiers in die Raumplanung integrieren.

Auch terminologisch plädiert der Autor für eine Abkehr von der abstrakten Technokratie zu einer sinnlicheren Erfahrbarkeit. Planungen innerhalb des neuen Zonentyps sollten nicht mit Ausnutzungsziffern, sondern aussagekräftigen Namen bezeichnet werden. Auch wenn Gregory Grämiger das nicht explizit so formuliert: Ansätze wie jener, den er skizziert, könnten die Debatte um die Konkurrenz von Entwicklungs- und Erhaltungszielen versachlichen, die durch die zur Diskussion gestellte Revision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes an Schärfe gewonnen hat.

Gregory Grämiger: Baugesetze formen – Architektur und Raumplanung in der Schweiz. GTA-Verlag, Zürich 2017. 70 S., Fr. 25.–.

«Ich möchte nie aufhören, Fragen zu stellen.»



Patrick Frost
Group CEO
zum längeren,
selbstbestimmten
Leben

SwissLife